



HESSISCHER LANDTAG

25. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 02.02.2026

Erkenntnisverzicht, Steuerungsverantwortung und Gleichwertigkeit der Religionsausübung bei religiösen Bestattungen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3284 wird wiederholt ausgeführt, dass zu zentralen Aspekten religiöser Bestattungen in Hessen keine landesweiten Erkenntnisse vorliegen und entsprechende Datenerhebungen nicht vorgenommen werden, da hieraus kein Steuerungsgewinn erwartet werde. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten Religionsfreiheit sowie des staatlichen Auftrags zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse stellt sich die Frage, wie gesetzgeberische Entscheidungen, Aufsicht und politische Bewertung ohne Kenntnis der tatsächlichen Umsetzungspraxis erfolgen sollen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Mindestkenntnisse hält die Landesregierung selbst für erforderlich, um beurteilen zu können, ob die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit bei religiösen Bestattungen in Hessen tatsächlich und landesweit gleichwertig gewährleistet ist?
- Frage 2 Wie begründet die Landesregierung fachlich und verfassungsrechtlich den bewussten Verzicht auf Datenerhebungen zu religiösen Bestattungsformen mit dem Argument eines fehlenden Steuerungsgewinns?
- Frage 3 Wie schließt die Landesregierung aus, dass ohne eigene Erkenntnisse regionale Unterschiede, faktische Zugangshürden oder Ungleichbehandlungen bei der Umsetzung religiöser Bestattungsformen entstehen oder fortbestehen?
- Frage 4 Welche Verantwortung sieht die Landesregierung für sich selbst, wenn rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, deren tatsächliche Nutzung, Verfügbarkeit und Umsetzungspraxis landesweit nicht bekannt sind?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung teilt die den Fragen zugrunde liegenden Prämissen nicht. Sie hat sich zur rechtlichen Ausgestaltung religiöser Bestattungen in Hessen bereits umfassend geäußert und sieht auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen sowie der kommunalen Zuständigkeiten keinen Anlass für weitergehende Datenerhebungen oder zusätzliche Steuerungsinstrumente. Anhaltspunkte dafür, dass die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit bei Bestattungen in Hessen nicht gewährleistet wäre, liegen der Landesregierung nicht vor.

Wiesbaden, 19. Februar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck